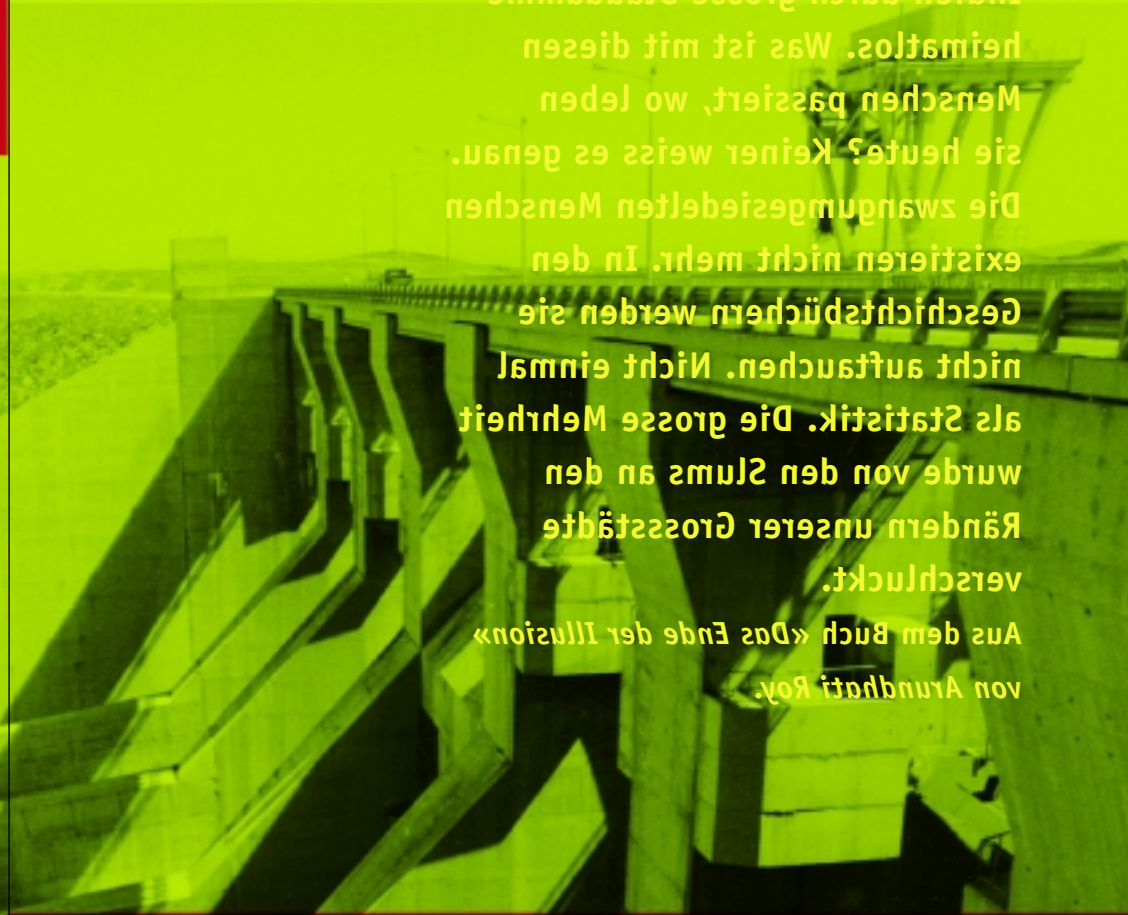
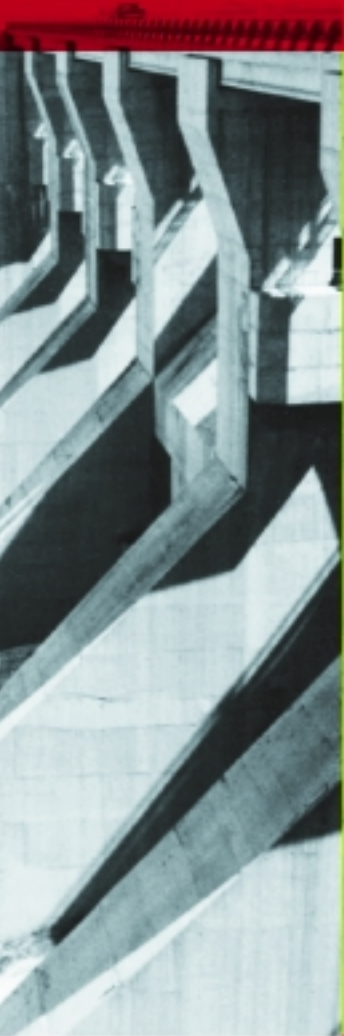


Erklärung von Bern
Quellenstrasse 25
Postfach
8031 Zürich
Tel. 01 277 70 00
Fax 01 277 70 01
info@evb.ch
www.evb.ch



Nach vorsichtiger Schätzung
wurden in den letzten 50 Jahren
33 Millionen Menschen in
Indien durch grosse Staudämme
heimatlos. Was ist mit diesen
Menschen passiert, wo leben
sie heute? Keiner weiss es genau.
Die zwangsumgesiedelten Menschen
existieren nicht mehr. In den
Geschichtsbüchern werden sie
nicht aufzählen. Nicht einmal
als Statistik. Die grosse Mehrheit
wurde von den Slums an den
Rändern unserer Grossstädte
verschluckt.
Aus dem Buch «Das Ende der Illusion»
von Arundhati Roy.

Die Arbeitsbedingungen in der Bekleidungsindustrie sind unhaltbar. Das Schnittmuster für faire und gerechte Kleider von morgen liefert der Clean-Clothes-Kodex, ein Katalog von sozialen Verhaltensregeln. Über 200 Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) und Gewerkschaften aus allen Kontinenten haben diese Mindestnormen entworfen. Es liegt jetzt an den Modefirmen, diese anzuerkennen sowie für eine effektive Umsetzung und eine unabhängige Überprüfung zu sorgen.

[*Bestelltalon*]

Bitte senden Sie mir:

- Exemplar(e) «Mode, Marken, Märkte: Globalisierung konkret»; ein Arbeitsbuch, Mai 2002, 168 Seiten, Fr. 24.–
- Exemplar(e) «Mode, Marken, Märkte: Globalisierung konkret»; Handbuch für Lehrpersonen, Mai 2002, 80 Seiten, Fr. 36.–
- Exemplar(e) «Ein bunter Reiseführer durch die Welt der Textilien», 1995, 144 Seiten, Fr. 23.–
- Exemplar(e) EvB-Dokumentation «Menschen Rechte Wirtschaft», September 2000, 24 S.*
- Exemplar(e) «Eine Reise durch den Kleiderschrank...» Faltblatt, Bern 1999; 6 Seiten, illustriert, Fr. 1.–/Stk.
- Exemplar(e) Falzprospekt zur Fussball-WM 2002, gratis
- Exemplar(e) «Newsletter» Nr. 5 der Clean Clothes Campaign (erscheint Mitte Mai 2002, gratis)
- Exemplar(e) Petitionslisten mit Forderungen an die Firmen (Kopiervorlagen für Aktionen, gratis)
- Exemplar(e) Informationen zur T-Shirt-Ausstellung (13 bedruckte T-Shirts, nur Ausleihe)
- Exemplar(e) dieser Broschüre «Textilkodex – Das Schnittmuster für gerecht produzierte Kleider»*
*Einzelexemplar Fr. 4.–, ab 10 Stück Fr. 2.–/Exemplar, ab 100 Stück Fr. 1.–/Exemplar, exkl. Versandkosten
- Ich wünsche Unterlagen über die Erklärung von Bern
- Ja, ich werde Mitglied bei der Erklärung von Bern
(mindestens Fr. 50.–/Jahr, inkl. Abonnement EvB-Magazin/Dokumentation)

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Unterschrift

Datum

Talon einsenden an: Erklärung von Bern, Quellenstrasse 25, Postfach, 8031 Zürich

E v B

ERKLÄRUNG VON BERN

Exportrisikogarantie: Risiko beim Export? Garantiert!



E v B

ERKLÄRUNG VON BERN

- 4 Die Kontroverse um Exportkreditagenturen: Fluch oder Segen?¹
- 6 Die schweizerische Exportrisikogarantie
- 8 Entscheidungen hinter verschlossenen Türen
- 9 Nein zur Ausweitung der ERG
- 10 Fehlende entwicklungspolitische Kohärenz
- 12 Verschuldung – Entschuldung und die Rolle der Schweiz
- 15 Der Fall Indonesien:
Exportrisikogarantien für Korruption und Waffenexporte
- 17 Zehn-Jahr-Jubiläum des Erdgipfels von Rio:
Hat die Umwelt eine Chance?
- 20 Die Globalisierung macht internationale Leitlinien notwendig
- 24 Die Weltkommission für Staudämme (WCD)
- 27 Das geplante Ilisu-Wasserkraftwerk in der Osttürkei:
Scheitern vorprogrammiert?
- 28 Das Bujagali-Staudammprojekt in Uganda
- 30 Argumente für eine Reform der ECAs²
- 31 Die Jakarta-Erklärung: Forderungen von NGOs für
eine Reform der Exportkreditagenturen

Bilder: agenda/Jörg Böthling (Seite 1, 14); Archiv EvB (Seite 3, 8, 31); Déclaration de Berne (Seite 5, 10, 19, 21, 22); International Rivers Network (Seite 16, 15, 25); Joerg Dietziker (Umschlag, Seite 22); National Association of Professional Environmentalists (Seite 29); Swissaid (Seite 11, 14, 16, 23); Urgewald (Seite 18); World Commission on dams (Seite 23)

Herzlichen Dank für Textgrundlagen: ¹Aaron Goldzimer, Environmental Defense Fund, USA; ²Martina Neuwirth, Koordinatorin Erlassjahr 2000, Wien; sowie Peter Bosshard, Richard Gerster, Bruce Rich

[Impressum]

Dokumentation II/2002 Juni, Auflage: 16000

Herausgeber: Erklärung von Bern (EvB), Postfach, 8031 Zürich, Telefon 01 277 70 00, Fax 01 277 70 01, info@evb.ch, www.evb.ch **Text:** Christine Eberlein **Redaktion:** Sibylle Spengler, EvB **Grafik:** Clerici Partner, Zürich. **Druck:** ROPRESS Genossenschaft, Zürich. Gedruckt mit Bio-Farben Novastar auf Regeno-Recycling-Papier.

Das EvB-Magazin sowie Dokumentationen zu speziellen Themen erscheinen 5- bis 6-mal jährlich. EvB-Mitgliederbeitrag: Fr. 50.– pro Kalenderjahr (inkl. Abonnement EvB-Magazin und EvB-Dokumentation). Postkonto 80-8885-4

Mehr Transparenz bitte!



Haben Sie sich schon einmal überlegt, wer den Dreischluchten-Staudamm in China finanziert, für dessen Bau über eine Million Menschen zwangsweise umgesiedelt wurden? Wer, was denken Sie, garantiert einer Papierfabrik in Asien den Schaden, falls ein politischer Umsturz stattfindet? Und warum hatte die Schweiz bis Mitte der 90er-Jahre ausstehende Forderungen von 1,3 Milliarden Schweizer Franken an 28 Ländern im Süden?

Bei der Suche nach den Urhebern von ökologisch und sozial unverträglichen Grossprojekten und der Verschuldungskrise tauchen immer öfter Exportkreditagenturen (ECAs) auf. Zu ihnen gehört auch die schweizerische Exportrisikogarantie (ERG).

ECAs versichern politische und wirtschaftliche Risiken von Exporten und nehmen heute eine Schlüsselrolle in der Finanzierung von internationalen Grossprojekten ein. Mit Rücksicht auf die Interessen der Wirtschaft kümmern sie sich nicht um Transparenz, Umwelt- und Sozialstandards. Umweltschäden und Schulden aus gescheiterten Investitionen tragen jedoch die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen.

Es ist endlich Zeit, Licht in die Geheimniskrämerei zu bringen. Dabei ist auch die schweizerische Regierung aufgefordert, entstehende Interessenskonflikte gemeinsam mit der Zivilgesellschaft bei uns und im Süden auszuhandeln. Öffentlich garantierte Exporte müssen umwelt- und sozialverträglich sein: Sonst schaffen wir heute mit dem Bau von Staudämmen die Schulden von morgen!

▷ Christine Eberlein

Exportkreditagenturen (ECAs), zu denen auch die schweizerische Exportrisikogarantie (ERG) gehört, sind die Eckpfeiler der Exportförderung der Industrieländer. Sie erlauben heimischen Exporteuren, Auslandsgeschäfte abzuschliessen, indem sie ihnen bestimmte Risiken abnehmen. Doch ist es gerechtfertigt, dass staatlich abgestützte Garantien Grossprojekte in Entwicklungsländern finanzieren, die dort umwelt- und entwicklungspolitische Prinzipien ignorieren, mit der Begründung, dass es uns sonst schlechter geht?

Die Kontroverse um Exportkreditagenturen: Fluch oder Segen?

Die öffentlichen Exportkreditagenturen (Export Credit Agencies, ECAs) nehmen eine zentrale Stellung in der Förderung internationaler Finanzflüsse (Kredite und Investitionen) ein. 1999 deckten sie Exporte und ausländische Investitionen im Wert von 426 Milliarden US-Dollar. Das sind fast 10 Prozent der Exporte der Industrieländer. Nach Schätzungen der Weltbank fliessen über die Vermittlung der ECAs jährlich allein etwa 50 Milliarden US-Dollar in grosse Infrastrukturprojekte von reicheren Entwicklungsländern. Das ist zweimal mehr Geld als die gesamte Entwicklungshilfe weltweit. Als öffentliche oder quasiöffentliche Institutionen haben ECAs immer wieder für negative Schlagzeilen gesorgt, weil sie einige der teuersten und riskantesten Projekte der Welt förderten. Viele grosse Infrastrukturprojekte, wie Grossstaudämme, Atomkraftwerke und die Betreibung von Minen, wären ohne die Unterstützung von Exportrisikogarantien nicht gebaut worden. Auch die schweizerische

Exportrisikogarantie (ERG) hat Lieferungen schweizerischer Exporteure für Grossprojekte garantiert, die weltweit umstritten sind: der Drei-Schluchten-Staudamm in China, korrupte Mammutkraftwerke in Indonesien oder der Manantali-Staudamm in Mali. Bis Mitte der 90er-Jahre beliefen sich die Forderungen der Schweiz durch Schadensfälle der ERG auf 1,3 Milliarden Schweizer Franken aus 28 Entwicklungs- und Schwellenländern.

Wie funktionieren ECAs?

ECAs sind staatlich abgestützte Instrumente der Exportförderung, die finanzielle Garantien an Unternehmen geben, die in risikoreichen Ländern im Ausland investieren wollen. Sie sichern damit der heimischen Industrie im internationalen Konkurrenzkampf den Zugang zu Exportmärkten und schaffen Arbeitsplätze.

Praktisch alle reicheren Industrieländer haben Instrumente der Versicherung von Exporten geschaffen – allerdings mit unter-



Der Bau des gigantischen Drei-Schluchten-Staudamms in China wird 2 Millionen Menschen zur Umsiedlung zwingen und 13 Grossstädte und 140 Kleinstädte überschwemmen.

schiedlichen rechtlichen Konstruktionen. In den USA ist die Exportkreditagentur (OPIC) heute noch staatlich. In anderen Ländern, wie in England, dagegen halbstaatlich, oder sie werden im Auftrag der Regierung privat geführt. In der Schweiz ist die Exportrisikogarantie (ERG) eine eigenständige Institution des Bundes, die eigenwirtschaftlich arbeitet. In Deutschland (Hermes) und Frankreich (COFACE) wurden Versicherungskonzerne beauftragt, die Bürgschaften für Exporte abzuwickeln. Die Regierungen behalten sich allerdings bei Grossprojekten jeweils ein Einspracherecht vor.

In der Tat sind Auslandsinvestitionen oft mit grossen Unsicherheiten behaftet: Wie kreditwürdig und verlässlich ist zum Beispiel der Geschäftspartner im Ausland? Wie sind die politischen Risiken? Könnte ein Krieg oder ein politischer Machtwechsel die Bezahlung der Lieferung gefährden? Bei grossen Infrastrukturprojekten kann erst nach mehreren Jahren Bauzeit Gewinn erwirtschaftet werden. Doch was ist, wenn der Geschäftspartner im Ausland bis dahin bankrott geht oder das Projekt gar nicht rentabel ist? In solchen Fälle stopft die Exportkreditagentur das

Finanzloch. Der Exporteur, der je nach Risiko und Projektdauer eine entsprechende Prämie für die Garantie bezahlt hat, bekommt nun von der ECA die vertraglich festgelegte Ausfallsentschädigung, muss aber je nach Vertrag einen kleinen Selbstbehalt tragen. Aufgrund verschiedener Faktoren – Ausbruch der Schuldenkrise, Währungsanpassungen, schlechtes Management, unrentable Projekte – überstiegen in den 80er-Jahren die Schadensfälle das Budget der meisten ECAs ausserordentlich. In den meisten Ländern deckte der Staat die Verluste – mit Steuer-geldern.

ECAs im Kreuzfeuer

Die meisten ECAs verlangen von den Exporteuren weder verbindliche Umweltschutzaufgaben noch die Einhaltung der Menschenrechte und Sozialstandards oder den Schutz der Interessen der lokalen Bevölkerung. Auch andere Grundvoraussetzungen, wie sie für die finanzielle Unterstützung von Entwicklungsprojekten gelten, wie zum Beispiel «gute Regierungsführung» des Empfängerlandes und das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, kennen ECAs nicht.

ECAs koordinieren ihr Vorgehen oft nicht mit der Entwicklungs- und der Aussenpolitik ihrer Länder. Dabei ermöglichen ihre Garantiezusagen zum Teil Projekte, die dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung widersprechen. Das Fehlen von Umwelt- und Sozialstandards führte in der Vergangenheit des Öfteren zu fehlgeleiteten oder unrentablen Projekten. ECAs bzw. die auftraggebenden Staaten tragen deshalb eine grosse Mitverantwortung für die Schuldenkrise der Entwicklungsländer. Aufgrund der Geheimhaltungspflicht von ECAs bekommen weder Parlamente noch Umwelt- und Entwicklungsorganisationen Einblick in die von den ECAs unterstützten Projekte. Ein frühzeitiges Eingreifen ist deshalb sehr schwierig.

Die schweizerische Exportrisikogarantie

Die Schweiz zählt weltweit zu den stärksten Aussenhandelsnationen. Lieferungen, die mit besonderen Risiken verbunden sind, werden von der schweizerischen Exportrisikogarantie (ERG) gedeckt. Die ERG ist unverzichtbar für die Erhaltung des Wirtschaftsstandortes Schweiz, sagen die Privatwirtschaft und die ERG. Die ERG kann durch Garantien an fragwürdige Projekte Schaden anrichten und muss dringend reformiert werden, sagen Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Das Thema muss endlich öffentlich diskutiert werden, sagt die Erklärung von Bern.

Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die ERG vom 26. September 1958 (und späteren Änderungen) kann der Bund die Übernahme von Exportaufträgen, bei denen der Zahlungseingang mit besonderen Risiken verbunden ist, mittels einer Garantiegewährung erleichtern. Dabei handelt es sich um Risiken, die weder vom Exporteur noch von der Käuferin beeinflusst werden können. Die ERG versteht sich, wie andere Exportkreditagenturen (ECAs), als wichtiges Instrument zur Förderung des Aussenhandels und dient andererseits zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Sie ist rechtlich ein unselbstständiger, eigenwirtschaftlicher Fonds des Bundes. Ausgaben und Einnahmen sind nicht Bestandteil der Finanzrechnung des Bundes. Allerdings kann der Bund dem Fonds die erforderlichen Mittel, die verzinst und zurückbezahlt werden müssen, als Bundesvorschüsse zur Verfügung stellen.

Die Leistungen der ERG

Durch höhere Prämieinnahmen und Rückflüsse aus Umschuldungsguthaben konnte die ERG im Jahr 2000 schwarze Zahlen schreiben. Dabei stiegen vor allem die Neugarantien in Europa von 262 Millionen Schweizer Franken (1999) auf 706 Millionen Schweizer Franken dank einem Grossauftrag aus Polen. Neugarantien nach Afrika nahmen dagegen ab, was die ERG mit der schwindenden Nachfrage aus Südafrika erklärt. Spitzenreiter im Gesamtengagement ist die Maschinenindustrie mit 85 Prozent der ERG-Verpflichtungen.

Doch die ERG ist keineswegs eine profitable Agentur. 1993 verzeichnete sie das grösste Defizit. Die Bundesvorschüsse erreichten die Rekordsumme von 2,6 Milliarden Schweizer Franken. Durch verschiedene Massnahmen, wie zum Beispiel die Entschuldungsaktion (siehe Seite 12) und stetige Rückzahlungen,

gelang es der ERG, diese auf heute 550 Millionen Schweizer Franken zu reduzieren. Allerdings stiegen im Jahr 2000 die Schadensfälle gegenüber dem Vorjahr von 33 Millionen Schweizer Franken auf 149 Millionen Schweizer Franken massiv an. Die ERG weist jedoch darauf hin, dass dies nicht automatisch Verluste sein müssen, weil diese Summen im Rahmen von Umschuldungsabkommen zu einem späteren Fälligkeitsdatum wieder zurückgefordert werden können.

Reformen sind längst überfällig!

Seit Ende der 60er-Jahre kritisieren Entwicklungsorganisationen die Unterstützung fragwürdiger Projekte durch die Exportrisikogarantie. Sie fordern den Zugang zu mehr Informationen und eine eigene Vertretung in der ERG-Kommission – bisher ohne Erfolg. Immerhin muss die ERG seit 1981 gemäss Gesetz «bei Exporten nach ärmeren Entwicklungsländern die Grundsätze der schweizerischen Entwicklungspolitik mitberücksichtigen». Diese Verpflichtung verhinderte bisher lediglich die Unterstützung eines einzigen Projekts – eines Grosskraftwerks in Lesotho.

Zudem versprach der Bundesrat 1994 in seinem Leitbild Nord-Süd, dass bei der ERG «die Achtung von Menschenrechten ein zusätzliches Gewicht erhalten» soll. Dies hinderte den Bundesrat nicht daran, im Dezember 1998 eine Exportrisikogarantie für das Drei-Schluchten-Projekt zu bewilligen.

Die Kernforderung der Kampagne der Erklärung von Bern und der schweizerischen Hilfswerke für eine Reform der ERG ist die Einführung verbindlicher Umwelt- und Sozialstandards für die Prüfung und Bewilligung von ERG-Garantien.

Positiv zur Kenntnis nimmt die EvB die Einführung von Umwelt- und Entwicklungsfragebögen sowie die Bestrafung von Korruptionsfällen. Doch solange diese unverbindlich sind, von Exporteuren nach dem Prinzip der Selbstdeklaration ausgefüllt werden und keine Kontrolle besteht, kann von bahnbrechenden Fortschritten keine Rede sein.

Die schweizerische ERG deckt folgende Risiken:

Politisches Risiko: Unvorhersehbare politische Ereignisse im Ausland wie Krieg, Revolution, Unruhen, die dem Abnehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verunmöglichen.

Transferrisiko: Dem Abnehmer wird die Bezahlung durch eine devisenrechtliche Massnahme seiner Regierung verunmöglicht. Wenn zum Beispiel die Zentralbank die erforderlichen Devisen nicht zur Verfügung stellt oder die Fälligkeiten eines in finanzielle Notlage geratenen Landes aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung umgeschuldet (aufgeschoben) werden.

Delkredererisiko: Bei Zahlungsunfähigkeit von Staaten, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Betrieben, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Elektrizitätswerke usw.), sowie bei ERG-genehmen Banken.

Währungsrisiken: Fremdwährungsrisiken aus der Ablösung einer Fremdwährungsfinanzierung nach dem Eintritt eines gedeckten Schadens. Wechselkursschwankungen werden nicht gedeckt.

Risiko vor Lieferung: Unmöglichkeit der vertragsgemässen Lieferung infolge nachträglicher Zunahme von Risiken oder fehlender Transportmöglichkeiten im Ausland.

Entscheidungen hinter verschlossenen Türen

Ja, wir arbeiten hinter verschlossenen Türen! Ja, wir haben keine Standards! Das sind typische Sätze von Exportkreditagenturen (ECAs). Die Veröffentlichung von Informationen ist aus Wettbewerbsgründen nicht möglich, argumentiert auch die schweizerische Exportrisikogarantie (ERG). Für die EvB ist dies nicht akzeptabel, da die ERG vom Bund unterstützt wird.



Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) in Bern ist für gesetzgeberische Aspekte der ERG verantwortlich. Die Geschäftsstelle der ERG befindet sich in Zürich.

Wer entscheidet eigentlich über die Bewilligung einer Exportgarantie? Die Schaltstelle für die Beurteilung der Exportgarantiesuche ist die ERG-Kommission, der jeweils vier VertreterInnen der Bundesbehörden und vier der Wirtschaft angehören. Immerhin haben seit 1992 die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (Deza) und die Gewerkschaften Einsitz. Die Kommission bereitet zusammen mit der ERG-Geschäftsstelle die Garantieentscheide vor. Werden sie positiv beurteilt, gehen sie an die entsprechenden Bundesbehörden zur Genehmigung weiter. Entscheide von grosser Tragweite werden durch den Bundesrat gefällt.

Mehr Transparenz bitte!

Seit Jahren fordern NGOs von der ERG mehr Transparenz. Dies gilt insbesondere für Entscheide über Projekte mit umwelt- und entwicklungspolitischen Konsequenzen. Fortschritte sind erst zaghafte vorhanden. Seit drei Jahren lädt die ERG-Kommission

die NGOs zur jährlichen Aussprache ein. Doch wenig hat sich tatsächlich geändert. Nach wie vor wird die Öffentlichkeit erst nach den Entscheiden über die Bewilligung von Garantianträgen informiert. Und dies nur bei Grossprojekten, wie zum Beispiel dem Drei-Schluchten-Staudamm in China. Die geförderten Projekte bleiben weiterhin im Dunkeln. Die ERG beruft sich auf ihre Verschwiegenheitspflicht. NGOs halten dagegen, dass die ERG ein Instrument des Bundes und damit öffentlich rechenschaftspflichtig ist. Ein Sitz in der ERG-Kommission oder zumindest ein Einspracherecht würde NGOs erlauben, auf Projekte mit entwicklungs- oder umweltpolitischer Tragweite hinzuweisen und auf die Einhaltung von verbindlichen Richtlinien zu pochen. Bislang können NGOs nur dann frühzeitig intervenieren, wenn sie von befreundeten NGOs im Ausland über das geplante Projekt und die Schweizer Beteiligung informiert wurden.

Nein zur Ausweitung der ERG

Das Zahlungsrisiko von privaten Käufern («Delkredere») kann in der Schweiz bisher nicht durch die Exportrisikogarantie (ERG) versichert werden. Die Exportwirtschaft benötigt dazu eine private Zusatzversicherung. Die ERG will nachziehen und in Zukunft wie die benachbarten Industrieländer Garantien für das Delkredere privater Käufer vergeben. Dazu ist eine Gesetzesänderung notwendig. Die EvB opponiert dagegen.

Bereits seit den 80er-Jahren hatte die ERG das Thema der Versicherung des Zahlungsrisikos privater Käufer diskutiert und immer wieder verworfen. 1982 nannte der damalige Präsident der ERG-Kommission, Dr. Silvio Arioli, diverse Schwierigkeiten: «Die ERG müsste sich ein Bild von der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner machen, was, ganz abgesehen von den Unsicherheitsfaktoren einer solchen Beurteilung, den Aufbau eines beträchtlichen Kontrollapparates bedingen würde. Notwendig wäre auch ein System, das eine vernünftige Mischung der Risiken gewährleistet. Ich habe von den erwähnten Schwierigkeiten der bisher möglichen Absicherung des Delkredere-Risikos bei privaten Versicherungsgesellschaften gehört.» (Information Dritte Welt: 6/82)

Seitdem hatte die ERG Abklärungen in Auftrag gegeben, wie diese Schwierigkeiten überwunden werden können. Die ERG hält in ihrem Jahresbericht 2000 fest, dass durch die Globalisierung und den wachsenden Wettbewerb auch unter internationalen Exportkreditagenturen (ECAs) die Notwendigkeit zur Übernahme des privaten Käuferrisikos steigt: «Bisher staatliche Besteller im

Bereich von Industrie und Infrastruktur werden durch den Privatsektor abgelöst. Damit einher geht eine Verlagerung von staatlichen zu privaten Käuferisiken, für die hinsichtlich der Abnehmer in den Entwicklungs-, Schwellen und Transitionsländern kaum ein Marktangebot besteht.»

Die Bedenken der Erklärung von Bern

Grundsätzlich besteht kein Grund, warum die ERG die Risiken privater Käufer abdecken sollte. Dazu sind schliesslich private Versicherungsgesellschaften da. Ausserdem besteht der bereits in den 80er-Jahren geforderte Kontrollapparat auch heute nicht. Die ERG hat nicht die finanziellen und technischen Kapazitäten, um nachzuprüfen, ob alle geförderten Projekte rentabel oder entwicklungs- und umweltpolitisch annehmbar sind. Das Risiko von Verlusten und fragwürdigen Projekten steigt unabwägbar. Solange die ERG nicht über verbindlichen Umwelt- und Sozialstandards für die Vergabe von Exportrisikogarantien und diesbezügliche externe Kontrollmechanismen verfügt, ist die Erklärung von Bern strikt gegen eine Ausweitung der Garantien auf andere Risiken.

1994 hat der Bundesrat das Leitbild Nord-Süd veröffentlicht, das klar eine kohärente Südpolitik fordert. Dabei geht es um eine Harmonisierung der einzelnen Bereiche der schweizerischen Aussenpolitik gegenüber den Entwicklungsländern und die Kohärenz zwischen der schweizerischen Innen- und Aussenpolitik. Doch aus Sicht der EvB interpretiert die schweizerische Exportrisikogarantie (ERG) die Kohärenz zu ihren Gunsten.



Viele Menschen, die von der Fischerei leben, verlieren durch den Bau von Staudämmen ihre Existenzgrundlage.

Fehlende entwicklungs- politische Kohärenz

Exportkreditagenturen (ECAs) sind keine Entwicklungshilfeagenturen. Sie sorgen dafür, dass das Entwicklungsland Abnehmer der Produkte aus den Industrieländern wird. Das Hauptziel der Entwicklungszusammenarbeit ist dagegen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Armutsbekämpfung der armen Länder. Die gegensätzlichen Interessen haben in der Vergangenheit immer wieder zu Konfliktsituationen geführt. Der Bau eines Grossstaudamms kann Zwangsumsiedlungen zur Folge haben und gegen die Menschenrechte verstossen. Die meisten der umgesiedelten Menschen erhielten keine finanzielle Kompensation und landen in den Slums von Grossstädten. Gleichzeitig setzt sich die Schweiz aber für die Wahrung der Menschenrechte ein, und ihre Entwicklungszusammenarbeit fördert Menschen in ländlichen Gebieten, um Landflucht zu verhindern.

Auf Druck von schweizerischen NGOs und Mitgliedern des Parlaments wurde 1980



Die Planung von grossen Infrastrukturprojekten findet meist ohne die Berücksichtigung der lokalen Bevölkerung statt.

das ERG-Gesetz durch einen entwicklungs-
politischen Aspekt ergänzt:

«Bei Exporten nach ärmeren Entwicklungsländern hat der Bund die Grundsätze der schweizerischen Entwicklungspolitik mit zu berücksichtigen. Mögliche Zielkonflikte

zwischen Arbeitsplatzsicherung und Wirtschaftsförderung, durch staatliche Exportförderungsinstrumente einerseits und entwicklungs-
politisch motivierte Förderung von Demokratie und Menschenrechten andererseits, sind sichtbar zu machen und im Dialog möglichst auszugleichen.» Diese Gesetzesänderung war ein wichtiger Erfolg, doch die Auseinandersetzung um die praktische Umsetzung dauert bis heute an.

Allein das aussenwirtschaftliche Instrument einer Exportrisikogarantie, die Bundesvorschüsse erhält, stellt die Kohärenz in Frage. «Das Defizit wirkt wie eine Exportsubventionierung, die wettbewerbsverzerrend und marktwidrig ist. Deshalb fragt sich, ob der Grundsatz der Kohärenz überhaupt ernst gemeint ist». (Richard Gerster, 1997)

Zur Abwägung der Kohärenz müssen die notwendigen Informationen über die entwicklungs-
politischen Konsequenzen des Projekts vorliegen und bewertet werden. Bislang beschaffte sich die ERG die entwicklungs-
politischen Informationen lediglich von den antragstellenden Exporteuren durch das Ausfüllen eines unverbindlichen entwicklungs-

politischen Fragebogens. Eine unabhängige Expertise ist nicht vorgeschrieben. Eine Prüfungskommission des OECD-Entwicklungshilfe-Komitees (DAC) attestierte der ERG im Jahr 2002 mangelnde Kohärenz und bekräftigte, was die NGOs seit langem kritisieren: Sie stellte fest, dass Garantieentscheidungen der ERG stets zugunsten der schweizerischen Wirtschaft ausfallen und entwicklungs- und umweltschutzpolitische Aspekte nicht einbezogen werden.

Nach dem Verständnis der ERG gibt es bei grossen Infrastrukturprojekten, wie Grossstaudämmen, Minen oder Pipelines, keine Inkohärenz, wenn der gesamtgesellschaftliche Nutzen des Projekts überwiegt. Das ist bei einem Wasserkraftwerk zumeist der Fall, denn der Strom kommt dem Aufbau der Wirtschaft zugute, und diese trägt zur Entwicklung und Armutsbekämpfung bei.

Doch für die Erklärung von Bern geht die Gleichung nicht auf, wenn dabei gegen Menschenrechte verstossen wird, die Bevölkerung unfreiwillig umgesiedelt wird oder irreparable Umweltschäden entstehen. Die Güterabwägung der ERG muss die Folgekosten eines Projekts für das Ausland und die sozialen und ökologischen Risiken und Konsequenzen für die dortige Bevölkerung gleichwertig zur wirtschaftlichen Bedeutung bewerten, fordert die EvB. Dazu braucht es lokales Wissen, zu dem NGOs und die Zivilgesellschaft besseren Zugang haben als Regierungen. Die Einführung eines qualifizierten partizipativen Verfahrens zur Güterabwägung hält die EvB für längst überfällig. Vorstellbar sind verbindliche Bewertungskriterien zur Prüfung der Kohärenz für Grossprojekte ab 5 Millionen Franken, die gemeinsam zwischen NGOs, der Zivilgesellschaft, der ERG und der Privatwirtschaft ausgehandelt werden.

Die vierspurige Autobahn zwischen der Hauptstadt Abidjan und Yamassoukrou an der westafrikanischen Elfenbeinküste ist meistens leer. Ratternde Traktoren und überladene Camions liefern sich Wettrennen im Schneckentempo. Die mehr als 300 Kilometer lange moderne Autobahn war in den 70er-Jahren unter anderen von schweizerischen Baufirmen erstellt worden. Die schweizerische Exportrisikogarantie (ERG) unterstützte das Projekt, mit schwerwiegenden Folgen für alle.

Verschuldung – Entschuldung und die Rolle der Schweiz

Der Verschuldungsmechanismus

Kann eine garantierte Forderung eines schweizerischen Unternehmens vom Abnehmer im Ausfuhrland nicht bezahlt werden, tritt die ERG in Kraft. Daraus ergibt sich folgender Verschuldungsmechanismus: Das schweizerische Unternehmen wird ausbezahlt, mit Ausnahme einer kleinen Selbstbeteiligung. Diese beträgt mindestens 5 Prozent, durchschnittlich etwa 25 Prozent. Die Forderung geht damit in die Hände der Schweizer Regierung über. Auch auf Seiten des Schuldners – dies wurde zuvor vertraglich geregelt – bürgt die Regierung des jeweiligen Landes für die ausstehenden Schulden. Sie wird damit Schuldner gegenüber der schweizerischen Regierung. Aus zum Beispiel einem Handelsgeschäft zwischen zwei Privatunternehmen kann so eine Gläubiger-Schuldner-Beziehung zwischen zwei Staaten werden.

Die Schuldenkrise der 80er-Jahre

Im Laufe der 80er-Jahre stieg die Verschuldung der Entwicklungsländer dramatisch an. Hausgemachte Faktoren waren fehlgeleitete Investitionsprojekte, Konflikte oder eine ungenügende Wirtschaftspolitik. Sie wurden verstärkt durch externe Elemente wie zum Beispiel sinkende Rohstoffpreise für Güter aus Entwicklungs- und Schwellenländern, Kriege, Naturkatastrophen. Als unter der Hochzinspolitik von Reagan der US-Dollar massiv anstieg, verdoppelten sich in vielen Ländern die Schulden quasi über Nacht. Das Resultat war der Ausbruch der weltweiten Schuldenkrise und bis heute eine nicht mehr tragfähige Schuldenbelastung in 41 hoch verschuldeten Entwicklungsländern. Die Banken (private Gläubiger) und staatlichen Kreditgarantieversicherungen (bilaterale Gläubiger) hatten sich die Finger verbrannt und

zogen sich fast völlig aus dem Geschäft mit armen Ländern zurück. Viele der ärmeren Entwicklungsländer waren in der Folge nicht mehr kreditwürdig. Sie können bis heute nur speziell günstige Kredite der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (multilaterale Schulden) bekommen. Der Anteil der multilateralen Schulden in den ärmsten Entwicklungsländern steigt deshalb kontinuierlich.

Umschuldungen im Pariser Club

Im Jahr 2000 waren immer noch 56 Prozent der öffentlichen Schulden von Entwicklungsländern bilaterale Schulden aus Schadensfällen von Garantien oder Krediten von Exportkreditagenturen (ECAs). Die Handelsforderungen werden im so genannten Pariser Club, umgeschuldet. Gläubiger und Schuldner treffen sich in Paris, um über die Bedingungen für eine Stundung der Fälligkeiten zu verhandeln. Seit 1999 ist ein Teilerlass für die am höchsten verschuldeten Entwicklungsländer im Rahmen der so genannten «Highly Indebted Poor Countries – Initiative» möglich. Trotzdem übersteigt der Schuldendienst in ärmeren Entwicklungsländern zum Teil immer noch die Budgetmittel für Gesundheit und Bildung. Die Asienkrise und der jüngste Krisenfall Argentinien zeigen die Gefahren für das gesamte internationale Finanzsystem. Argentinien schuldet der Schweiz 207 Millionen Franken aus Lieferaufträgen von vor 1992. Sie werden 2008 fällig.

Die Vorreiterrolle der Schweiz

Zum 700-Jahr-Jubiläum der Schweiz 1991 hatten Hilfswerke und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) mit der Petition «Entwicklung braucht Entschuldung» über 250 000 Unterschriften gesammelt. Parlament und Bundesrat gingen darauf ein und setzten mit einem Sonderkredit von 400 Millionen Franken und bereits früher gesproche-

nen 100 Millionen Franken ein Zeichen der Solidarität.

Die wichtigste Voraussetzung für eine Entschuldung war die Annullierung der durch die ERG gedeckten Kredite. Für eine vollständige Schuldentilgung musste die Eidgenossenschaft sowohl in den Besitz des durch die ERG garantierten Anteils der Forderungen wie auch der Selbstbehalte der Exporteure gelangen. Die ERG trat ihre Anteile an den Forderungen gegen Streichung von Bundesvorschüssen in der Höhe von 940 Millionen Franken an den Bund ab. Die Selbstbehalte kaufte das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) von den Exporteuren zu einem durchschnittlichen Ankaufspreis von 20 Prozent des Nominalwerts der Forderungen. Mit den Kosten dieser Rückkaufaktion von 71 Millionen Franken gelangte die Schweiz in den Besitz von Forderungen von 1,3 Milliarden Franken. Mit 19 von insgesamt 28 Schuldnerländern unterzeichnete die Schweiz Entschuldungsabkommen. Die Regierungen müssen als Bedingung «gute Regierungsführung» (Einhaltung von Menschenrechten, Gewaltenteilung, Pressefreiheit usw.) vorweisen und bemüht sein, ihre Wirtschaftspolitik zu verbessern. In zwölf Ländern, welche diese Kriterien erfüllten, hat die Schweiz die 1991 von den NGOs geforderte «Kreative Entschuldung mit Gegenwertfonds» realisiert, das heisst, die entschuldeten Gelder müssen in diesen Ländern direkt in Entwicklungsprojekte zugunsten der ärmsten Bevölkerung und benachteiligter Gruppen fliessen.

Ein Riegel für neue Schulden

Die Schuldenkrise und die Verantwortung von ECAs wurden intensiv in der Arbeitsgruppe der Exportkreditagenturen in der OECD (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) verhandelt. Die Mitglieder einigten sich darauf, dass sich die hoch verschuldeten Staaten nur dann



Mensch und Umwelt im Einklang.



Alter ägyptischer Tempel versinkt in den Fluten des Assuan Staudamms.

neu verschulden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass die Kredite in Zukunft zurückgezahlt werden können. Im Jahr 2001 verabschiedete auch die schweizerische ERG dieses Prinzip.

Damit wird eine langjährige Forderung der Erklärung von Bern eingelöst. Doch einige Fragen bleiben noch unbeantwortet: Warum haben sich Entwicklungs- und Schwellen-

länder bei der Schweiz verschuldet? Und wofür muss im Schadensfall der Steuerzahler aufkommen, wenn die Schuldner ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können?

«Die Absurdität dieser Investitionen ist selbstredend...»

Mitte der 60er-Jahre hatte der Präsident der Elfenbeinküste Houphouët-Boigny beschlossen, Hauptstadt und Industrie in sein Dorf Yamassoukrou zu verlegen, wo Investoren zahlreiche futuristisch anmutende Ministerien und Industrieanlagen bauten. Doch der Boom blieb aus. Heute verfällt Yamassoukrou wieder zu einem unbedeutenden Dorf. Mit einer Ausnahme: Es besitzt die Kirche mit der grössten Kuppel der Welt! Während sich die damaligen Investoren und Regierungsquellen längst saniert haben, trägt die Bevölkerung der Elfenbeinküste die Schuldenlast für die fehlgerichtete Entwicklung. Die Elfenbeinküste schuldete der Schweiz 362 Millionen Franken, die 1992 zum Teil erlassen wurden.

Indonesien stand in den 90er-Jahren mit einem Engagement von 1,1 Milliarden Franken unter allen Empfängerländern der schweizerischen Exportrisikogarantie (ERG) an erster Stelle. Recherchen der Erklärung von Bern brachten ernüchternde Resultate zutage: Die ERG hatte für korrupte Projekte Garantien ausgesprochen, die ansonsten nie finanziert worden wären. Der Skandal schlug Wellen. 2001 führte die ERG endlich eine Antikorruptionsklausel ein.

Der Fall Indonesien:

Exportrisikogarantien für Korruption und Waffenexporte

Korruption in Indonesien unter Suharto? Ein Gerücht! Ausserdem sind gewisse Zuschläge in der Baubranche normal, behaupteten Vertreter von Exportkreditagenturen (ECAs). Doch eine Studie der EvB deckte die Vetternwirtschaft auf. Nördliche Regierungen, internationale Finanzinstitutionen und Exportkreditagenturen sicherten sich durch Bestechung Geschäftsaufträge in Indonesien. «In den Boomjahren der Suharto-Ära zählte der Bau von Kraftwerken in Indonesien zu den attraktivsten Werten im Spiel», kommentierte 1999 die Asienausgabe des «Wall Street Journals». Selbst Industrievertreter geben zu, dass Bestechung zum Geschäft gehörte. Die indonesische Regierung und die Bevölkerung bezahlen heute den Schaden durch die hohe Schuldenlast. Auch Schweizer Exporteure sicherten sich mit korrupten

Einige Beispiele aus den Recherchen der EvB

- 1992 und 1994: Garantie an die Firma ABB für thermische Kraftwerke, die nicht öffentlich ausgeschrieben waren.
- 1996: Garantie an ABB für das Sengkang. Kraftwerk, an dem Suhartos älteste Tochter beteiligt war, die als besonders korrupt galt. Tatsächlich hatte das Projekt bereits 1998 wirtschaftliche Schwierigkeiten.
- 1997: Garantie für die Lieferung von Chiffriergeräten einer Zuger Firma an die indonesische Armee. Der Suharto-Geheimdienst zählte jahrelang zu den besten Kunden der Firma Crypto AG.

Praktiken einen Teil des Kuchens. Über das Ausmass der Korruption lässt sich nur mutmassen. Tatsache bleibt jedoch, dass die ERG sich wenig um die Rentabilität der von ihnen gedeckten Lieferungen kümmerte. Es spielte auch keine Rolle, ob die Exporte in Länder ohne gute Regierungsführung gingen, welche die Menschenrechte missachteten.

Mit dem seit dem Jahr 2000 geltenden schweizerischen Antikorruptionsgesetz, das auch die ERG übernommen hat, soll diesen Praktiken ein Riegel vorgeschoben werden. Doch es obliegt weiterhin Organisationen wie der EvB, die Korruption aufzudecken.



Wie vor 1000 Jahren: Reisanbau in Asien sichert das Überleben der ländlichen Bevölkerung.



Der Strom des Drei-Schluchten-Kraftwerks in China fliesst in die weit entfernten Grosstädte.

Die Visionen des Umweltgipfels von Rio 1992 zeigen auf, wie das Zusammenspiel zwischen Wirtschaftsinteressen und Umweltschutz funktionieren könnte. Auch die Exportkreditagenturen (ECAs) werden zur Mitverantwortung für nachhaltige Entwicklung aufgefordert. Rio machte die «nachhaltige Entwicklung» mit ihrem integralen Bestandteil Umweltschutz salonfähig. Wo stehen wir zehn Jahre nach Rio, und welche Chancen bieten sich heute für nachhaltige Umwelt und Entwicklung?

Zehn-Jahr-Jubiläum des Erdgipfels von Rio: Hat die Umwelt eine Chance?

Die Erklärung von Rio geht davon aus, dass globales Umweltmanagement funktionieren kann: durch internationale Umweltabkommen zwischen Nationalstaaten und verstärkte Auslandshilfe zur Bekämpfung der Armut und für den Umweltschutz. Investoren und Regierungsbeamte sollen gemeinsame Umweltmanagement-Systeme und Verwaltungen aufbauen. Das Modell beruht auf der Annahme einer effektiven globalen Durchsetzungskraft und einer weltpolitischen Kultur, die willens ist, gemeinsam die festgelegten Regeln durchzusetzen.

Bislang sind die Ergebnisse jedoch ernüchternd. Die Gelder für Umweltschutzinitiativen fließen nur zögernd. Auch internationale Umweltkonventionen erwiesen sich zumeist als erfolglos. Zudem ist ein Scheitern vorprogrammiert, solange Umweltabkommen keine effektiven Massnahmen zu ihrer Durchsetzung und Kontrolle enthalten. In den meisten Entwicklungsländern versagt das Umweltmanagement auch wegen der institutionellen

Schwächen innerhalb der Regierungen und fehlender Kontrollen, bedingt durch mangelnde Finanzen und fehlendes Interesse. Solange gravierende Armut herrscht, sind dort bei knappen Regierungsbudgets die Kosten für Umweltmanagement innenpolitisch schwer durchsetzbar.

Nach Prinzip 16 der Erklärung von Rio darf der wirtschaftliche Nutzen einer Auslandsinvestition nicht in das eine Land abfliessen, während das andere den ökonomischen und ökologischen Schaden trägt. Deshalb fordern Nichtregierungsorganisationen (NGOs) seit Jahren, dass in Entwicklungsländern die gleichen Umweltstandards wie in den Industrieländern gelten sollen und dieser Grundsatz in das internationale Völkerrecht aufgenommen wird. Doch südliche Regierungen halten das Recht auf Selbstbestimmung dagegen und behalten sich vor, selbst über die in ihren Ländern geltenden Umweltrichtlinien zu bestimmen.

Exportkreditagenturen gegen Umweltstandards

Tatsächlich hat die Weltbank im Zuge von Rio 92 verbindliche Umweltstandards eingeführt. Auch die amerikanischen und japanischen Exportkreditagenturen haben dem Druck ihrer Umweltverbände nachgegeben und fordern verbindliche Umweltrichtlinien ein. Nicht so die europäischen ECAs. Ihr Argument lautet: Solange Nationalstaaten auf dem Weltmarkt um Marktanteile konkurrieren müssen, bringt die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Anliegen Wettbewerbsnachteile mit sich. Um diese auszu-schliessen, müssten alle ECAs die gleichen Standards fordern. Dann wäre auch die schweizerische Exportrisikogarantie (ERG)



Ein Bauer in Indien berichtet über die drohende Überflutung seiner Felder durch den Maheswar Staudamm.

bereit, die Standards bei der Gewährung von Garantien verbindlich einzufordern.

Viele ECAs versuchen, sich mit vordergründigen Argumenten den Verpflichtungen zu entziehen, und berufen sich darauf, die Umweltstandards des jeweiligen Partnerlandes zu berücksichtigen. Diese sind jedoch in viel Fällen tiefer als in den Industrieländern.

Es gibt nur gesamtheitliche Lösungen

Wie die Diskussion zeigt, gibt es keine einfachen und einheitlichen Lösungen. Zunehmend wächst die Erkenntnis, dass das Dilemma zwischen Wirtschaftswachstum und Umwelt- und Sozialanliegen die soziale, kulturelle und ökologische Vielfalt unserer Gesellschaften miteinbeziehen muss. Die Komplexität und die Wechselwirkungen der Gesellschaften und ihre Entwicklungen sind schwer voraussehbar. Sie entwickeln, verändern und beeinflussen sich ständig in einem fließenden Zustand. «ECAs stehen symbolisch für die Gefahr, die von der ständigen Suche nach einer auf sich selbst bezogenen wirtschaftlichen Entwicklung durch den Export von Technologie ausgeht, ohne die gesamtgesellschaftlichen Konsequenzen ihrer Tätigkeiten einzubeziehen. Dies führt nicht zu ökonomischer Gleichheit und gesellschaftlichem Gleichgewicht, sondern zu wachsender Unordnung, ökologischer Destabilität und Gewalt», schrieb der amerikanische Umweltexperte Bruce Rich 1998.

Die Chance der «globalen Zivilgesellschaft»

So bleibt die Frage: Was ist zu tun? Im Zuge der Globalisierung hat sich ein relativ neues Phänomen etabliert, das die internationale Debatte um Umweltschutz- und soziale Anliegen massgeblich beeinflusst: Das zunehmende Erstarken einer globalen Zivilgesellschaft setzt ein Gegengewicht zur unkontrol-



China nimmt bei der Aufholjagd zur Industrialisierung keine Rücksicht auf die Natur.

lierten Durchsetzung transnationaler wirtschaftlicher Interessen. Auch im «globalen Süden» mobilisiert sich die lokale Bevölkerung in zunehmendem Masse, um ihre lokale Lebenswelt zu verteidigen und sich gegen die Ausbeutung ihrer Umwelt und Heimat zu wehren. Das Anliegen der NGOs ist, das lokale mit dem globalen Wissen zu vernetzen und die Entscheidung, die Kontrolle und das Management über gemeinschaftliche Ressourcen für die Betroffenen zurückzugewinnen. Die Agenda 21 der Earth Charta von Rio konkretisiert, dass soziale, wirtschaftliche und ökologische Fragen im Entscheidungsprozess über Projekte einbezogen werden müssen. Das dazu erforderliche umfassende Wissen steht jedoch den öffentlichen Institu-

tionen, privaten Investoren oder ECAs allein nicht zur Verfügung. Deshalb ist ihre Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen, die über dieses Wissen verfügen, in Zukunft unerlässlich. Die Förderung und der Einbezug der Zivilgesellschaft in den Entscheidungsprozess werden langfristig die einzige Chance sein, um wirkliche nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

Internationale Umweltverbände und die EvB fordern, dass die Erklärung des Gipfeltreffens zehn Jahre nach Rio, das im August 2002 in Johannesburg stattfindet, ECAs endlich in die Verantwortung nimmt und verbindliche Massnahmen zur Partizipation der Zivilgesellschaft festlegt.

Im Schnecken-tempo führen die Exportkreditagenturen die Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner bei Umweltstandards durch.

Die Globalisierung macht internationale Leitlinien notwendig

Die zunehmende Globalisierung verstärkt den Wettbewerbsdruck unter den Exportkreditagenturen (ECAs). Sie befinden sich heute in der Ambivalenz zwischen Kooperation und Konkurrenz. Grossprojekte werden zumeist von internationalen Firmenkonsortien durchgeführt und die Finanzierung oftmals erst durch die internationale Zusammenarbeit der ECAs ermöglicht. Bis Mitte der 80er-Jahre unterboten sich die einzelnen ECAs in günstigen Prämien unterhalb des Marktpreises, die zur Deckung des Schadensfalles oft nicht ausreichten. Da die Subventionen oder Vorschüsse zu kostspielig wurden, einigten sich 1978 die OECD-Länder (mit Ausnahme von China, Russland und Indien) auf einheitliche Prämien und Tarife. Obwohl die Richtlinien freiwillig und unverbindlich sind, haben sich bis heute alle Industrieländer daran gehalten.

Der Kampf um verbindliche Umweltstandards

Zunehmend wächst bei ECAs die Einsicht, dass eine verstärkte internationale Kooperation auch bei der Berücksichtigung von Umweltschutz-Richtlinien notwendig ist. Denn allfällige Entschädigungszahlungen für Umweltfolgen sind kostspielig, zeitaufwen-

dig und können dem Image eines Exporteurs schaden. Seit mehreren Jahren finden in verschiedenen internationalen Gremien Verhandlungen über gemeinsame Umweltstandards von ECAs statt. Auf Drängen der sieben mächtigsten Industrieländer, der G-7 (bzw. G-8 mit Russland bei einigen Punkten der Agenda), wurde beim G-7-Gipfel in Köln 1999 eine Frist zur Formulierung gemeinsamer Umweltrichtlinien bis 2001 gesetzt. Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Paris ist zuständig für die internationalen Verhandlungen über Umweltstandards. Bis Ende 2001 hätte die OECD-Arbeitsgruppe über Exportkredite und Kreditgarantien (ECG) über gemeinsame Umweltrichtlinien entscheiden sollen.

Der Fall eines japanischen Projekts in Malaysia belegt die positiven Auswirkungen der neuen Leitlinien der japanischen ECA: Dort protestierten lokale Gruppen gegen den Bau von zwei Staudämmen, welcher die Umsiedlung einer lokalen Gemeinschaft erfordert und ein Waldreservat bedroht hätte. Daraufhin knüpfte JBIC die Vergabe von Exportkrediten nach Malaysia an die Bedingung von Nachbesserungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, die auf diese Probleme eingehen.



Zwei Drittel aller Grossstaudämme befinden sich in Entwicklungsländern.

Das Ergebnis der OECD-Arbeitsgruppe ist für die Erklärung von Bern ernüchternd. Die Mitglieder der ECG konnten sich bisher nicht auf gemeinsame Umweltrichtlinien festlegen. Die Regierungsvertreter konnten sich nicht einmal darüber einigen, dass die für multinationale Unternehmen geltenden OECD-Richtlinien – welche wirtschaftliche Aktivitäten mit sozialen Zielen und Umweltschutz in Einklang bringen sollen – auch die Voraussetzung für die Vergabe von Exportkrediten und -versicherungen werden.

Vorreiter USA und Japan blockieren den Verhandlungsprozess

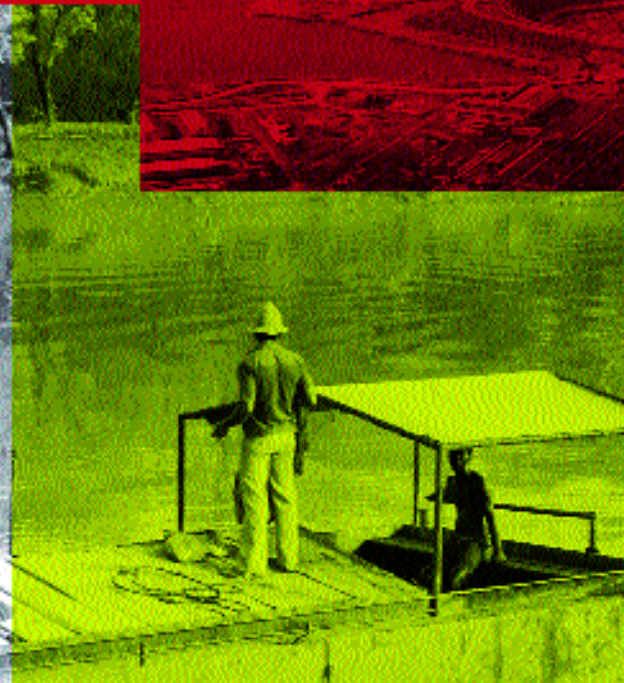
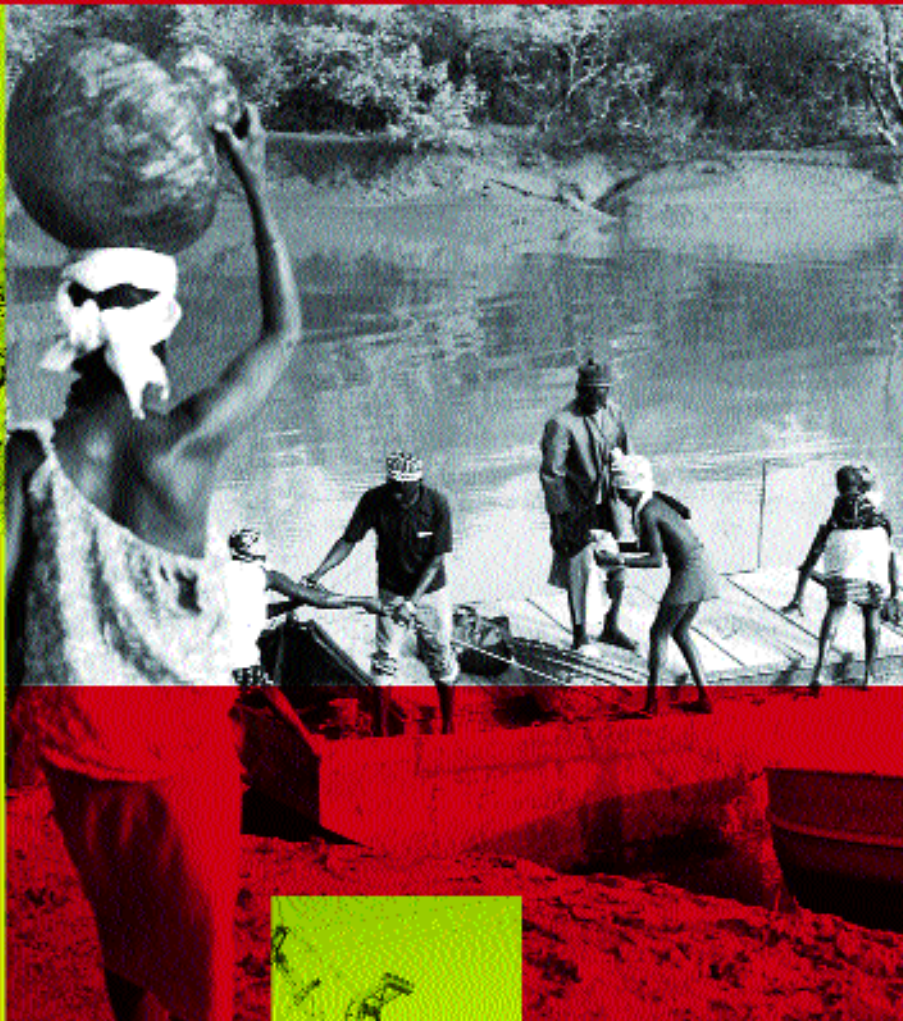
Die ECAs der USA und Japan, welche auf Druck ihrer Umweltverbände bereits verbindliche Standards eingeführt haben, blockierten den Prozess. Sie konnten dem Wunsch der

anderen ECAs nach unverbindlichen Umweltstandards nicht nachgeben, weil dies eine Reduzierung ihrer eigenen Normen zur Folge hätte. So einigten sich die ECAs bisher lediglich darauf, die Umweltverträglichkeit von Projekten über 10 Millionen Euro durch Umweltfragebögen festzustellen. Das Rennen geht im Schnecken-tempo weiter.

Japan geht mit gutem Beispiel voran

Die Erklärung von Bern und internationale Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen schlagen nun vor, die Verhandlungen über Umweltauswirkungen aus der Sackgasse zu holen und eine neue erweiterte Arbeitsgruppe innerhalb der OECD zu bilden. Diese muss auch Umwelt- und Entwicklungsexperten zum Beispiel der Uno und von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) einschliessen. Dass eine solche interdisziplinäre Arbeitsgruppe erfolgreich sein kann, hat Japan bereits vorgemacht: Die neuen Umweltschutz-Leitlinien der japanischen ECA «Japanese Bank for International Cooperation» (JBIC) wurden von einer Expertengruppe aus Vertretern verschiedener Ministerien, JBIC, Parlament, Wissenschaft und NGOs entwickelt. Die Leitlinien sehen vor, dass bei der Vergabe von Exportkrediten und Garantien besonderer Wert auf nachhaltige Entwicklung, Umweltschutz und Menschenrechte gelegt wird. Projektinformationen müssen vor der Entscheidung veröffentlicht werden. Die betroffene Bevölkerung hat dabei das Recht zur Einsprache. Die EvB fordert, dass auch die schweizerische ERG diese partizipativ erarbeiteten Leitlinien übernimmt.

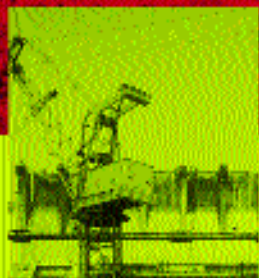
«Nach Errichtung des Staudamms werden wir euch auffordern, eure Häuser zu verlassen. Wenn ihr das tut, ist es gut. Wenn nicht, werden wir die Schleusen öffnen und euch alle ertränken.»



«Warum hat man uns nicht einfach vergiftet? Dann müssten wir nicht in diesem Scheissloch hausen, und nur noch der Staat wäre da und hätte seinen tollen Staudamm für sich allein».

Nach vorsichtiger Schätzung wurden in den letzten 50 Jahren 33 Millionen Menschen in Indien durch grosse Staudämme heimatlos. Was ist mit diesen Menschen passiert, wo leben sie heute? Keiner weiss es genau. Die zwangsumgesiedelten Menschen existieren nicht mehr. In den Geschichtsbüchern werden sie nicht auftauchen. Nicht einmal als Statistik. Die grosse Mehrheit wurde von den Slums an den Rändern unserer Grossstädte verschluckt.

Aus dem Buch «Das Ende der Illusion» von Arundhati Roy.



Die Weltkommission für Staudämme (WCD) hat drei Jahre lang weltweit die Auswirkungen von Grossstaudämmen untersucht. Sie kommt zu einem desillusionierenden Resultat. Mit ihren Empfehlungen zum Bau und zur Betreibung von Grossstaudämmen wendet sie sich insbesondere auch an ECAs.

Die Weltkommission für Staudämme (WCD)

Staudämme wurden in den letzten hundert Jahren als wichtiges Instrument zur Deckung des Bedarfs an Wasser und Energie sowie als langfristige Investition mit einem vielfältigen Nutzungspotenzial gefördert. Viele ECAs, insbesondere auch die schweizerische ERG, haben die Maschinen- und Kraftwerkindustrie beim Bau von grossen Wasserkraftwerken unterstützt.

Doch in den letzten zwanzig Jahren sind auch die negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen der Grossstaudämme offensichtlich geworden. 1997 wurde auf Initiative von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), darunter auch die EvB, und mit Unterstützung der Weltbank und der International Union for the Conservation of Nature (IUCN) eine unabhängige Weltkommission für Staudämme (WCD) gegründet. Sie prüfte drei Jahre lang die Wirkung von Grossstaudämmen.

Obwohl die WCD Staudämme als wichtigen Beitrag zur menschlichen Entwicklung hervorhebt, spart sie nicht an Kritik bei der Planung und Betreibung vieler Anlagen: «In zu vielen Fällen wurde ein – vor allem was Mensch und Umwelt betrifft – unzumutbarer und oft unnötiger Preis bezahlt. Er wurde

von vertriebenen bzw. umgesiedelten Menschen der flussabwärts lebenden Bevölkerung, dem Steuerzahler und der Umwelt getragen.» (WCD-Bericht, Dez. 2001) Zwischen 1950 und 1990 sind laut dem WCD-Bericht allein in China und Indien bis zu 58 Millionen Menschen wegen des Baus von Grossstaudämmen umgesiedelt worden. Wertvolles kulturelles Erbe ging verloren, und die Anliegen indigener Völker wurden ignoriert. Fehlende Kompensationszahlungen zwangen Millionen von Menschen in die Slums der Grossstädte.

Obwohl die Weltbank die Arbeit der WCD finanziell unterstützte, distanziert sie sich heute von den Empfehlungen. Sie arbeitet nur mit den Richtlinien, die sie jeweils für angemessen hält. NGOs kritisieren dieses Vorgehen. Die Interessen der Bauindustrie werden bevorzugt und die wegweisenden Anstrengungen der WCD-Kommission, alle Akteure in konstruktive Lösungen einzubinden, boykottiert. Dass es weder die Weltbank noch die Exportkreditagenturen ernst meinen, zeigt der aktuelle Streitfall um den Bau des Bujagali-Wasserkraftwerks in Uganda (siehe Seite 28).



«Wir protestieren nicht, weil uns das Spass macht. Es ist unsere einzige Chance».

Die Empfehlungen

Die Kommission fordert, dass für den Ausgleich unterschiedlicher Interessen und die Lösung von Konflikten zunächst ein fairer, öffentlicher und transparenter Dialog zwischen allen Beteiligten stattfinden muss, der in einen breiten Konsens mündet. Durch die Verhandlungen, bei denen die betroffene Bevölkerung teilnimmt, sollen nur solche Projekte zur Wahl gestellt werden, von denen die wichtigsten Interessengruppen meinen, dass sie sich am ehesten zur Deckung des Bedarfs eignen. Die wichtigsten strategischen Prioritäten lauten:

Gewinnung öffentlicher Akzeptanz und Anerkennung von Ansprüchen:

- Risiken müssen erfasst und Rechte und Ansprüche aller betroffenen Gruppen anerkannt werden, vor allem die der indigenen Völker, Stämme, Frauen und anderer gefährdeter Gruppen.
- Nachteilig betroffene Menschen müssen zu den bevorzugten Nutzniessern des Pro-

jekts gehören. Um dies zu gewährleisten, werden gemeinsam zu vereinbarenden und rechtlich abgesicherten Verfahren zur Verteilung des Nutzens ausgehandelt.

Umfassende Prüfung von Optionen

- Feststellen des Bedarfs- und der Entwicklungsziele in einem offenen, partizipativen Prozess.
- Soziale und umweltrelevante Aspekte erhalten bei der Prüfung von Optionen das gleiche Gewicht wie technische, wirtschaftliche und finanzielle Faktoren.
- Alternativen müssen umfassend geprüft werden.

Erhalt von Flüssen und Existenzgrundlagen

- Bei der Prüfung von Optionen steht die Vermeidung schädlicher Folgen an erster Stelle. Deshalb hat eine gute Standortwahl und gute Planung Priorität.

Made in Switzerland

Seit 1840 spezialisiert sich die Schweizer Industrie auf die Herstellung von Turbinen und Generatoren. Lange nahmen schweizerische Firmen wie Asea Brown Boveri und Sulzer Escher Wyss auf dem Weltmarkt für Wasserkraftwerke eine führende Stellung ein. Seit 1935 haben Schweizer Firmen auf der ganzen Welt über 2000 Wasserkraftwerke gebaut. Der Weltmarktanteil von ABB betrug noch 1998 rund 25 Prozent. Trotz der aktuellen Privatisierungsrhetorik überlebt die Kraftwerkindustrie bloss dank staatlichen Krücken. Das spürte auch ABB und stieg 1999 aus dem Kraftwerksgeschäft aus. Sie verkaufte ihre Anteile an die französische Firma Alstom und die österreichische V-A-Tech. Beide haben Niederlassungen in der Schweiz und können ihre Exporte bei der ERG versichern. Weitere Firmen wie Colenco (ehemals Motor Columbus) oder Elektrowatt spielen ebenfalls eine bedeutsame Rolle im Engineering-Geschäft.

Im Lauf ihrer Geschichte versicherte die schweizerische Exportrisikogarantie (ERG) Schweizer Lieferungen für zahlreiche fragwürdige Grosskraftwerke, darunter Atatürk (Türkei), Chixoy (Guatemala), El Cajon (Honduras), El Guavio (Kolumbien), Itaipú (Brasilien), Karakaya (Türkei), Manantali (Mali) und Tarbela (Pakistan).

Die Erklärung von Bern kann den Bau eines Staudammes nur dann befürworten, wenn folgende Prinzipien eingehalten werden:

- Bei der Planung und dem Bau müssen die Empfehlungen der Weltkommission für Staudämme eingehalten werden.
- Die Entscheidungsfindung muss im partizipativen Dialog und Konsens mit der Bevölkerung im Ausland und in der Schweiz stattfinden.
- Die Prinzipien der schweizerischen Entwicklungspolitik sowie die internationalen Standards der Weltbank müssen Umwelt- und Umsiedlungskriterien berücksichtigen.
- Der Staudamm darf keine negativen finanziellen, sozialen und ökologischen Folgen für das Land, seine Bevölkerung und die Umwelt zur Folge haben.
- Die EvB fordert, dass bei einer Entscheidung der Schweiz über eine Vergabe einer Exportrisikogarantie an schweizerische Exporteure für Mammutkraftwerke die finanziellen, sozialen und ökologischen Risiken und Konsequenzen des Projekts für die Bevölkerung gleichwertig zur wirtschaftlichen Bedeutung des Projekts für die schweizerische Exportwirtschaft bewertet werden.

Aufruf der EvB

Die EvB fordert die zuständigen schweizerischen Bundesbehörden, die ERG und die Exporteure auf, die Empfehlungen der WCD mit sofortiger Wirkung und in umfassender Weise zu übernehmen. Auch bei der Bewertung der ERG von neuen Garantiesuchen im Bereich von Wasserkraftwerken müssen die Richtlinien der WCD umgesetzt werden. Alle Institutionen, die eine Verantwortung an den negativen Folgen der Dammprojekte mittragen, sollen die betroffenen Gemeinden für den erlittenen Schaden entschädigen.

Die EvB begrüsst, dass die schweizerische Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (Deza) die Nachfolgeorganisation der WCD und die Verbreitung des Berichts finanziell unterstützt. Doch der «Scheckbuch-Diplomatie» müssen konkrete Taten folgen, sonst ist das Engagement der Schweiz nicht glaubhaft.

Die türkische Regierung plant in Südostanatolien einen Mammutstaudamm. Er soll unter Federführung der schweizerischen Exportrisikogarantie (ERG) gebaut werden. Befürchtete Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden haben nationalen und internationalen Widerstand hervorgerufen. Auf Druck von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) haben mittlerweile verschiedene Baufirmen und die schweizerische UBS ihren Rückzug aus dem umstrittenen Projekt bekannt gegeben.

Das geplante Ilisu-Wasserkraftwerk in der Osttürkei: Scheitern vorprogrammiert?

Die Schweiz spielt eine Schlüsselrolle in der Unterstützung des umstrittenen Projekts: Die in der Schweiz ansässigen internationalen Firmen Alstom und V-A-Tech wollen mit 470 Millionen Franken den grössten Anteil am Bau übernehmen, die ERG koordiniert andere involvierte Exportrisikogarantie-Versicherungen aus dem Ausland, und die UBS sollte die finanzielle Abwicklung übernehmen. Die EvB und sieben andere internationale NGOs protestieren seit Jahren heftig gegen den Bau. Mitte 2001 bestätigte auch ein von der ERG in Auftrag gegebenes Umweltgutachten, dass internationale Standards in vielen Punkten nicht eingehalten werden: Es liegt kein Umsiedlungsplan vor, und Kompensationen sind nicht vorgesehen. Der Stausee kann wegen mangelnder Reinigung der Abwässer die Gesundheit der am Fluss lebenden Bevölkerung bedrohen. Zudem besteht die Gefahr, dass Syrien und Irak in trockenen

Jahreszeiten kein Flusswasser mehr hätten. Die Empfehlungen der Weltstaudamm-Kommission (WCD) werden nicht eingehalten.

Aufgrund der aufgedeckten Skandale und des befürchteten Imageverlusts zogen sich immer mehr Unternehmen aus dem Projekt zurück. Im März 2000 verkaufte die Schweizer ABB ihren Anteil an die französische Alstom. Im Herbst 2000 gaben die schwedische Firma Skanska und später auch die englischen und italienischen Baufirmen Bealfour Beatty und Impreglio ihren Rückzug aus dem Projekt bekannt. Im März 2002 stieg schliesslich noch die schweizerische Grossbank UBS aus ökologischen und sozialen Überlegungen aus. Doch die Firmen Alstom und V-A-Tech wollen am Bau festhalten und suchen dringend neue Partner und eine neue Bank. Die Erklärung von Bern ruft deshalb die ERG auf, von sich aus auf das Projekt zu verzichten.

Aktueller Streitfall um Grosskraftwerke ist der geplante Bujagali-Staudamm in Uganda. Das finanziell hoch riskante Projekt würde das einzigartige Ökosystem am Weissen Nil überschwemmen. Die Erklärung von Bern kritisiert, dass die schweizerische Exportrisikogarantie (ERG) bereits voreilig eine Zusage zur Deckung von Lieferungen gegeben hat. Nordische Exportkreditagenturen (ECAs) verweigerten Garantiebewilligungen wegen grosser Bedenken bezüglich des Projekts.



Stromschnellen am weissen Nil in Uganda.

Aktuelle Fallbeispiele der ERG: **Das Bujagali-Staudammprojekt in Uganda**

Der amerikanische Grosskonzern AES hat den Zuschlag zum Bau des 580 Millionen US-Dollar teuren Bujagali-Wasserkraftwerks am Weissen Nil dank seiner privaten Kontakte zu Ugandas Präsident Museveni bekommen. Uganda gehört zu den ärmsten Ländern der Welt und ist hoch verschuldet. Nur etwa 3 Prozent der Bevölkerung haben Zugang zu Elektrizität.

Der Konflikt zwischen den Befürwortern und den Kritiker entbrannte darüber, ob ein solches Megakraftwerk für ein armes Land finanziell tragbar ist, ob es Alternativen gibt und ob die Empfehlungen der Weltkommission für Staudämme (WCD) umgesetzt und eingehalten werden.

AES ist für die Finanzierung auf Kredite der Weltbank angewiesen, die im Dezember 2001 ihre Zustimmung gab. Die ugandische Elektrizitätsbehörde hat sich verpflichtet, dreissig Jahre lang jährlich bis zu 100 Millionen US-Dollar an AES für die Abnahme von

Strom zu bezahlen. Die ugandische Regierung deckt diesen Betrag mit einer Garantie. Bei Zahlungsunfähigkeit springt die Weltbank ein. Im Baukonsortium befindet sich auch die schweizerische Niederlassung der französischen Firma Alstom mit einem Lieferauftrag von 55 Millionen US-Dollar. Die schweizerische ERG hat Alstom die Deckung dieses Betrags im Januar 2002 zugesagt.

Die Firma AES investiert seit sieben Jahren in die Planung des Projekts. In internationalen Zeitungen warb sie für die Vorteile des Kraftwerks. Sie propagierte, sie habe «alles richtig gemacht»: Die Bevölkerung wurde informiert, die Umweltverträglichkeit geprüft und ein Umsiedlungsplan für 8500 Menschen erstellt.

Trotzdem kritisieren Nichtregierungsorganisationen (NGOs) das Vorhaben heftig. Sie halten das Projekt angesichts der Schuldenlast Ugandas für überdimensioniert und nicht den Gegebenheiten angepasst. Zudem

hält es weder die wichtigsten Empfehlungen der WCD ein noch die Prinzipien der schweizerischen Entwicklungspolitik. Unter anderem wurde kein öffentliches Referendum durchgeführt und die Risiken nicht kommuniziert. Auch wurden keine Alternativen zur Wasserkraft geprüft. Dabei wäre die Nutzung von Sonnenenergie und geothermischer Wärme durchaus möglich. AES informierte zwar die Bevölkerung, dass sie in Zukunft Anschluss an Strom hätten, doch wie teuer dieser sein wird, wurde nicht erwähnt. Experten warnen, dass die hohen Strompreise die Nachfrage drosseln werden. Die arme Bevölkerung wird sich den teuren Strom von Bujagali kaum leisten können. Denn die Mehrheit der EinwohnerInnen Ugandas lebt auf dem Land, wo die Stromverteilung aufgrund der Entfernungen sehr teuer sein wird. Ihr vordringliches Problem, die Brennholzkrisis und die damit verbundene massive Abholzung, wird weiterhin akut bleiben.

Wieder einmal spielen die ECAs das Zünglein an der Waage. Denn ohne die Deckung der Lieferaufträge, wird nicht gebaut werden können. Mittlerweile haben wichtige ECAs in den USA, Schweden und Finnland dem Projekt eine Absage erteilt und damit den Baubeginn verzögert. Die Weltbank, die keinen Imageverlust erleiden will, schlägt alle Bedenken in den Wind. Sie setzt nun darauf, dass ihre Abteilung für Garantien privater Unternehmen (MIGA) die Versicherung für

die Baufirmen übernehmen wird. Die Exekutivdirektoren der Länder, welche in der Weltbank vertreten sind, werden darüber Anfang Juni 2002 abstimmen.

Die Weltbank nimmt mit ihrer Haltung eine sehr kontroverse Position ein. Lobten NGOs bis vor kurzem noch ihre Umweltstandards, zeigt das Bujagali-Projekt, wie schwammig diese interpretiert werden können. Und wieder einmal begeht die Weltbank den gleichen Fehler wie vor zwanzig Jahren, indem sie zu rosige Annahmen für die Zukunft prognostiziert. In diese Falle sind bereits in den 80er-Jahren viele Entwicklungsländer wie Uganda gegangen, die sich durch unrentable Projekte hoch verschuldet haben.

Aus diesen Gründen kann die EvB den Argumenten der ERG, dass der gesamtgesellschaftliche Nutzen der Grossinvestition überwiegt und indirekte Kosten wie Schulden und Umweltzerstörung eben zwangsläufig in Kauf genommen werden müssen, nicht zustimmen. Die Argumente sind besonders in Bezug auf die fragile Situation afrikanischer Länder veraltet. Der wegweisende Bericht der WCD bestätigt dies. Jetzt ist es auch für die Weltbank und ECAs an der Zeit, ihre Vogel-Strauss-Politik aufzugeben und die Zeichen der Zeit zu erkennen. Die Empfehlungen der WCD liefern dazu die beste Gebrauchsanweisung.

Der Staudamm würde einen Abschnitt des Weissen Nils überschwemmen, der mittlerweile Ugandas wichtigstes Tourismus-Gebiet ist und damit auch Devisen einbringt, die das hoch verschuldete Land dringend benötigt. Doch die Stromschnellen bei Bujagali sind nicht nur für Rafting beliebt. Sie sind auch der spirituelle Wohnsitz der Götter der ansässigen ethnischen Gruppen. AES schlug vor, die Götter einfach umzusiedeln, doch die spirituellen Führer antworteten: «Unsere Götter leben hier seit Menschengedenken. Noch nie haben wir davon gehört, dass Götter umgesiedelt werden können.»

Die Internationale NGO-Kampagne zur Reform der Exportkreditagenturen (ECAs) hat deren Argumente und die Replik von NGOs zusammengestellt.

Argumente für eine Reform der ECAs

ECAs argumentieren: Einige Probleme gibt es mit dem Projekt schon – aber wenn wir es nicht unterstützen, dann tut dies jemand anderes.

NGOs antworten: Mit dem Argument, jede sozial- oder umweltschädliche Handlung sei annehmbar, solange es noch einen Dritten gibt, der sie auch in Betracht zieht, entbinden sich ECAs jeder Verantwortung. Die Qualität von Standards wird dadurch stetig verwässert.

Man kann uns keine negativen Entwicklungsfolgen anlasten, denn wir sind keine Entwicklungs-, sondern eine Exportförderungsagentur.

Tatsache ist, dass die von ECAs geförderten Projekte entwicklungspolitische Folgen haben. Diese sind dann von öffentlichem Interesse, wenn sie mit öffentlichen Geldern durchgeführt wurden, was bei den halbstaatlichen ECAs der Fall ist. Internationale Konventionen und EU-Richtlinien verpflichten mittlerweile zur Kohärenz der verschiedenen Politikfelder. Deshalb müssen Massnahmen der Exportförderung mit denen der Entwicklungszusammenarbeit abgestimmt werden. In der Schweiz ist dies zwar ein Prinzip der ERG, doch mangelt es an der praktischen Umsetzung.

Wir sind keine Projektmanager und können das Projektergebnis daher nicht beeinflussen. Verantwortung tragen die Exporteure.

ECAs beeinflussen in entscheidender Weise die Projekte über die Geschäftsbedingungen. Ohne die Deckung durch ECAs könnten viele risikobehaftete Auslandsgeschäfte nicht abgewickelt werden. Deshalb hätten ECAs durchaus die Macht, die Durchführung

des Projekts an Bedingungen zu knüpfen, es zu beobachten und gegebenenfalls die Garantie zurückzuziehen. Sie könnten die Sozial- und Umweltverträglichkeit von Projekten einfordern.

Wir können keine Weltbank-Standards anwenden, weil die Standards der Empfängerländer manchmal höher sind.

Die Übernahme von Weltbank-Standards als Minimum würde keineswegs die Gültigkeit von höheren Standards ausschliessen. Ausserdem sind Weltbank-Standards nicht in allen Bereichen zu empfehlen. Es muss immer der höchste Standard gelten.

Wir können uns nicht in die Souveränität der Empfängerländer einmischen.

ECAs fordern selbst eine ganze Palette von finanz- und vertragstechnischen Bedingungen für die Finanzierung eines Projekts. Darum fragen NGOs, ob denn nur Umweltfragen und Sozialstandards eine Einmischung in die Souveränität eines Landes sind.

Wir können keine Informationen über unsere Projekte an die Öffentlichkeit geben, weil das private Geschäftsinformationen sind.

Damit setzen die ECAs private Gewinne vor das öffentliche Interesse, dem sie angeblich dienen.

Die Kurzfristigkeit der Transaktionen lässt uns keine Zeit, auf Umweltfragen einzugehen.

Die Anlaufzeit von Grossprojekten beträgt meist mehrere Jahre. Es ist immer genügend Zeit vorhanden, um ökologische und soziale Anliegen zu integrieren.



Indische Frauen protestieren gegen die Überflutung ihrer Dörfer durch den Narmada Staudamm.

Die Jakarta-Erklärung: Forderungen von NGOs für eine Reform der Exportkredit- agenturen

Jakarta/Indonesien, Mai 2000

Die Regierungen und Parlamente der OECD-Industrieländer wurden im Jahr 2000 von 350 Nichtregierungsorganisationen (NGOs) weltweit aufgefordert, umgehend folgende Reformen durchzuführen. Die Erklärung von Bern schliesst sich diesen Forderungen an die schweizerische Exportrisikogarantie an:

■ **Transparenz:** öffentlicher Zugang zu Informationen und Konsultationen mit der Zivilgesellschaft und der betroffenen Bevölkerung, sowohl in den OECD- wie auch in den Empfängerländern. Dies soll auf drei Ebenen erfolgen:

1. Beurteilung der laufenden und zukünftigen Investitionen und Projekte der einzelnen ECAs nach den sozialen und ökologischen Folgen; Entwicklung von Verfahren und Standards, um Umwelt- und Sozialfolgen beurteilen zu können.

2. Verhandlungen über gemeinsame ökologische und soziale Ansätze und Richtlinien im Rahmen der OECD und anderer Foren.

3. Gemeinsame bindende ökologische und soziale Standards und Richtlinien, die internationalen Verfahren und Standards für öffentliche internationale Finanzierungen, wie denen der Weltbank und des OECD-Entwicklungshilfe-Komitees (DAC), mindestens entsprechen.

■ Kohärenz dieser Richtlinien mit laufenden internationalen Verpflichtungen, wie der Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Klimakonvention.

■ Einbezug von Menschenrechtskriterien.

Weitere Informationen: www.eca-watch.org